

8. XI. 1916

(Erhöhung des Wagenstandgeldes.) Die Rübencampagne sowie die umfangreichen Lebensmitteltransporte nach den großen Konsumorten stellen derzeit an den Wagenpark der Eisenbahnen außerordentlich hohe Anforderungen. Es ergibt sich daher die dringende Notwendigkeit, den Wagenumsatz möglichst zu beschleunigen, so daß der einzelne Wagen im weitesten Umfang ausgenutzt werden kann. Da aber viele Verfrächter die Arbeiten, insbesondere die Entladung, weit über die festgesetzten Ladefristen hinaus ausdehnen und dadurch die Wagen nicht genügend rasch wieder in Verkehr gesetzt werden, hat sich das

Eisenbahnministerium veranlaßt gesehen, neuerdings eine Erhöhung des Wagenstandgeldes zu verfügen. Hierbei wurde den durch die kriegsrischen Verhältnisse geschaffenen außergewöhnlichen Umständen, wie Mangel an Fuhrwerken und Arbeitskräften, insofern Rechnung getragen, als die Erhöhung des Wagenstandgeldes erst nach einer Ueberschreitung der standgeldfreien Frist um mehr als 24 Stunden in Wirkung tritt. Es gelangt daher vom 11. d. an bei einer Ueberschreitung der Ent-, beziehungsweise Beladefrist für die ersten 24 Stunden dieser Ueberschreitung das tarifmäßige und auf Schlepfbahnen das vertragmäßige Wagenstandgeld und für die weitere das genannte Ausmaß übersteigende Verzögerung das Dreifache dieses Standgeldes zur Einhebung. Es ist zu gewärtigen, daß die Verfrächter der gegenwärtigen schwierigen Wagensituation volles Verständnis entgegenbringen und die Bahnverwaltung in dem Bestreben nach Beschleunigung des Wagenumsatzes nach besten Kräften unterstützen werden.